

Bitte per Mail (**info@inova-ilmenau.de**)
oder per Post zurücksenden.

Anmeldung

SWING an der TU Ilmenau e.V.

– inova Projektteam –

Prof.-Philippow-Straße 4b

98693 Ilmenau

Bitte tragen Sie Ihre Anschrift in Blockschrift ein:

Firmenname:

Anschrift:

Ihr Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Bitte beachten Sie auch die Rechnungsadresse!

Bitte kreuzen Sie zu jedem Punkt
das für Sie zutreffenden Feld an.

Ihr Unternehmen meldet sich für die Karrieremesse inova2026 mit der folgenden **Standfläche** an (Preis pro Tag):

Kleiner Stand 3m x 2m (Preis: 760,00 € netto)

Mittlerer Stand 4m x 2m (Preis: 970,00 € netto)

Großer Stand 4m x 3m (Preis: 1.410,00 € netto)

Zusätzlich zu diesen Kosten fällt eine Pauschale für **Messeausstattung** in Höhe von 160,00 € netto (pro Tag) an.

Hinzu kommen **Servicekosten** in Abhängigkeit von der Anzahl der Unternehmensvertreter (pro Tag):

2 Unternehmensvertreter (Preis: 250,00 € netto)

3 Unternehmensvertreter (Preis: 375,00 € netto)

4 Unternehmensvertreter (Preis: 500,00 € netto)

5 Unternehmensvertreter (Preis: 625,00 € netto)

6 Unternehmensvertreter (Preis: 750,00 € netto)

Ihr **präferierter Ausstellungstag** (die finale Zuteilung erfolgt durch das Projektteam):

27.10.2026 (Dienstag)

28.10.2026 (Mittwoch)

Jeder Tag ist möglich

Beide Tage (Anmeldung unter Vorbehalt)

Sie möchten eine **Unternehmenspräsentation** (max. 30 Minuten, Anmeldung unter Vorbehalt) halten:

ja (Preis: 0,00 € netto)

Ihr Präsentationsthema:

nein

Hiermit melden wir uns verbindlich zur **inova2026** an und akzeptieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SWING an der TU Ilmenau e.V.

Weiteres Informationsmaterial dient reinen Informationszwecken und ist nicht Vertragsinhalt.

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Bitte beachten Sie die **Anmeldefrist: 03. Juli 2026**.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns

- unter der Telefonnummer 03677 / 799 655 4
- oder per E-Mail an info@inova-ilmenau.de.

Aktuelle Informationen finden Sie auch unter www.inova-ilmenau.de.

Ihre Projektleitung der ino*va*ilmenau
Darius Schabbel und **Michael Senker**

Vielen Dank!

Bitte tragen Sie Ihre Rechnungsanschrift vollständig in Blockschrift ein:

Firmenname:

Anschrift:

Kostenstelle:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Telefon:

Hinweis: Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des

SWING an der TU Ilmenau e.V.
Prof.-Philippow-Straße 4b
98693 Ilmenau

nachfolgend „Veranstalter“

§ 1 Anmeldung

1. Die Anmeldung des an der Messeteilnahme interessierten Unternehmens – nachfolgend „Aussteller“ – zu der Messe hat unter Verwendung des vom Veranstalter vorgesehenen Anmeldeformulars zu erfolgen.
2. Das beim Veranstalter eingehende, vom Aussteller ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular stellt ein verbindliches, unwiderrufliches Vertragsangebot des Ausstellers an den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe dar. An dieses ist der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden.
3. Mit Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Veranstalters und die „Hausordnung“ des Veranstaltungsortes als verbindlich an.

§ 2 Vertragsschluss

1. Über die Zulassung des Anmelders zur Messe entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.
2. Der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller über dessen Messeteilnahme (Messevertrag) kommt zustande, sobald der Veranstalter dem Aussteller dessen Zulassung zur Messe mitgeteilt hat. Die Erklärung der Zulassung erfolgt in Textform.

§ 3 Standeinteilung

1. Über die Standeinteilung entscheidet allein der Veranstalter nach ausstellungstechnischen und -strategischen Gesichtspunkten in freiem Ermessen. Die Reihenfolge der Anmeldungseingänge ist nicht maßgeblich.
2. Standwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Messe-/Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen und dem Freigelände aus sicherheitsrelevanten Gründen zu verlegen.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die Standgebühr sowie die weiteren Vertragsleistungen werden mit Vertragsschluss abgerechnet und sofort fällig gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt aufgrund der in der Anmeldung gebuchten Leistungen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (erteiltes Auftragsvolumen).
2. Sämtliche etwaigen weiteren Vertragsleistungen stellt der Veranstalter gesondert in Rechnung.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Aussteller eine Vorauszahlung zu verlangen.
4. Ein Anspruch des Ausstellers auf Teilnahme an der Messe besteht nur bei fristgerechter und vollständiger Zahlung der Rechnung des Veranstalters. Eine nicht ordnungsgemäße bzw. nicht fristgerechte Zahlung des Ausstellers berechtigt den Veranstalter, den Messevertrag mit dem Aussteller mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
5. Befindet sich der Aussteller mit einer Zahlung in Verzug, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 erhoben. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Rücktritt des Ausstellers

1. Der Aussteller kann gemäß den nachfolgenden Regelungen vom Messevertrag zurücktreten.
2. Bei einem Rücktritt des Ausstellers berechnet der Veranstalter dem Aussteller folgende Kosten:
 - bei Rücktritt bis zum 11.09.2026 → 50% des erteilten Auftragsvolumens,
 - bei Rücktritt ab dem 12.09.2026 → 100% des erteilten Auftragsvolumens.Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung des Ausstellers beim Veranstalter.

3. 6 Änderung der Veranstaltung, Absage/Abbruch der Veranstaltung, höhere Gewalt

1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund (z.B. bei Nichterreichen der Mindestausstellerzahl) zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, die Veranstaltungsdauer zu ändern sowie die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen.
2. Dem Veranstalter stehen die in Absatz 1 beschriebenen Rechte ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (etwa behördlicher Anordnung oder dringender behördlicher Empfehlung, Arbeitskampf, Terror, Terrorwarnung, Ausbruch oder Ausbreitung einer Epidemie oder Pandemie) die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich oder in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.
3. Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt der Aussteller zur Zahlung eines angemessenen, vom Veranstalter nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrages, höchstens jedoch 30% des Teilnahmebetrages, verpflichtet.
4. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder Veränderung der Vertragsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und/oder Veranstaltungsort abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, schriftlich gegenüber dem Veranstalter widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbeitrag in Höhe von 30% des Auftragsvolumens zu zahlen.
5. Bei – jeweils vom Veranstalter nicht zu vertretendem/r – vorzeitigem Abbruch, vorübergehender Unterbrechung oder teilweisen Schließung der Messe nach Beginn der Veranstaltung, bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des vollständigen Teilnahmebetrages bestehen. Der Veranstalter hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge des Abbruchs oder teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).
6. Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass eine wirtschaftliche Tragfähigkeit nach billigem Ermessen nicht erreichbar erscheint. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattungen von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Messe bereits getätigt wurden, oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

§ 7 Standgestaltung

1. Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Ausstellers anzubringen.
2. Eine Überschreitung der vom Veranstalter vorgegebenen Standmaße und -begrenzungen ist unzulässig. Der Veranstalter kann in diesem Fall den Aussteller unter Fristsetzung von mindestens 2 Stunden auffordern, seinen Stand auf die zulässigen Maße zu ändern. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der Veranstalter den Messevertrag mit dem Aussteller fristlos kündigen.

§ 8 Auf- und Abbau

1. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes hat der Aussteller dem Veranstalter vor Beginn des eigenen Aufbaus zu melden.
2. Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung abgebaut werden. Der Veranstalter bestimmt die Dauer der Abbauphase. Diese ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauphase ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
3. Die Ausstellungsfläche ist in dem übernommenen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben.
4. Für von ihm schuldhaft verursachte Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

§ 9 Werbung

Werbung aller Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospekten, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes und nur für das Unternehmen des Ausstellers und nur zur Anbahnung beruflicher Kontakte (z.B. Beschäftigungsverhältnis, Trainee, Praktikum, Studienarbeiten) erlaubt.

§ 10 Bild- und Tonaufnahmen, Einwilligung

1. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton- und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsständen sowie den Ausstellungsobjekten anzufertigen.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, das Material für Werbung oder Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.
3. Der Aussteller und die von diesem zur Teilnahme an der Veranstaltung ausgewählten Mitarbeiter willigen in diese Verwendung ein.

§ 11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

§ 12 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, auf deren Einhaltung der Geschädigte vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Einschränkungen gelten nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Sie gelten ebenso nicht, soweit die Schäden durch eine Haftpflichtversicherung des Veranstalters gedeckt sind und der Versicherer an den Veranstalter gezahlt hat. Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten außerdem nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Veranstalter sowie bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften. Gleiches gilt bei Pflichtverletzungen von Erfüllungshelfern des Veranstalters.

§ 13 Freistellung

Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die Unternehmensprofilseite und/oder Werbeanzeige des Ausstellers oder wegen sonstiger vom Aussteller bzw. auf dessen Veranlassung auf dem Onlinemesseportal eingestellter oder verlinkter Inhalte geltend machen. Der Aussteller übernimmt alle dem Veranstalter aufgrund einer solchen Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der dem Veranstalter für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt. Der Aussteller hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Veranstalter tatsächlich geringere Kosten entstanden sind. Die vorstehenden Pflichten des Ausstellers gelten nicht, soweit der Nutzer die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungsrechte.

§ 15 Verjährung

Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche des Ausstellers gemäß Ziffer 12. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Veranstaltung, bei Nichtstattfinden mit dem Ablauf des Tages, der nach dem geplanten Ablauf letzter Veranstaltungstag hätte sein sollen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Ilmenau. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Messevertrag ist Ilmenau.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Messevertrages bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.